

26.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5795 vom 02. August 2021
des Abgeordneten Norwich Rüsse BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14649

Wie plant die Landesregierung, Mischwasserentlastungen in Nordrhein-Westfalen zu reduzieren?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bei der Abwasserableitung wird zwischen zwei Entwässerungssystemen unterschieden: Bei dem Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in getrennten Kanälen abgeführt. Das Mischsystem leitet Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal, der zur Kläranlage fließt. In Nordrhein-Westfalen macht das Mischsystem mit 64 % den Großteil des Kanalisationsnetzes aus.¹

Wenn die Kanalisation bei Starkregenereignissen an die Grenzen ihrer Aufnahmefähigkeit gelangt, wird im Mischsystem das Wasser zunächst in Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen aufgefangen. Reicht das Speichervolumen dieser Becken jedoch nicht aus, wird das überschüssige Schmutzwasser, mit Niederschlagswasser vermischt, ungeklärt in Gewässer abgeleitet. Diese sogenannte „Mischwasserentlastung“ ist gesetzlich erlaubt.

Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle eines Kanalisationsnetzes müssen mit kontinuierlich aufzeichnenden Wasserstandsmessgeräten ausgestattet sein (§ 3 Satz 1 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser [SüwVO Abw]). Durch geeignete Auswertungen der Füllstände und Benutzungszeiten sind Überlaufmengen, -dauer und -häufigkeit und bei Bedarf die zur Abwasserbehandlungsanlage weitergeleiteten Abwassermengen zu ermitteln (§ 3 Satz 2 SüwVO Abw). Zur Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser lassen sich die Oberen Wasserbehörden von den Betreibern jährlich zum Abschlagverhalten der Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle berichten.²

Durch die Einleitung des ungefilterten Abwassers werden die Gewässer, in die eingeleitet wird, erheblich belastet. Die Praxis gefährdet so auch die Zielvorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, wonach sich bis zum Jahr 2027 alle Gewässer in der Europäischen Union in einem gutem ökologischen und chemischen Zustand befinden sollen.

¹ https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/abwasser/lagebericht/pdf/2018/ESAb2018_Kapitel4_Abwasserableitung.pdf, S. 50.

² <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3055.pdf>.

Ansatzpunkte zur Reduktion des Problems sind unter anderem eine Vergrößerung der Speicherkapazität vorhandener Regenentlastungsbauwerke oder der Neubau solcher Bauwerke sowie eine Reduzierung der Flächenversiegelung, um die Niederschlagswasseraufnahmekapazität in den Städten zu erhöhen und den natürlichen Wasserkreislauf zu fördern.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 5795 mit Schreiben vom 26. August 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Wie beurteilt die Landesregierung das Abschlagsverhalten in NRW in den letzten drei Jahren? (Antwort bitte unter Angabe der Datengrundlage für die Beurteilung, d.h. Anzahl der Fälle von Mischwasserentlastungen pro Jahr und pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt, jeweils eingeleitete Menge ungeklärten Mischwassers und Zielgewässer, in das eingeleitet wurde)*

In einer Mischwasserkanalisation sind zum Schutz der Kläranlage innerhalb der Kanalisation Entlastungsbauwerke angeordnet, auch um die Ablaufwerte der Kläranlagen einhalten zu können. Übersteigt ein Regenereignis den der Dimensionierung der Kanalisation zugrunde gelegten Bemessungsregen (keine extremen Regenereignisse), erfolgt je nach Bauwerk ein gedrosselter Abfluss zur nächsten Kläranlage und ggf. eine Entlastung in das nächste Gewässer.

Derzeit werden in Nordrhein-Westfalen rund 6.700 Regenbecken und Regenentlastungsanlagen im Mischsystem betrieben. Eine Auswertung über die Entlastungs- bzw. Abschlagshäufigkeiten aller einzelnen Entlastungsbauwerke in Nordrhein-Westfalen liegt zentral nicht vor. Basierend auf den regelmäßigen Auswertungen zum Lagebericht zur „Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung in NRW“ werden rund 75 % des Mischwasserstroms in einer kommunalen Kläranlage behandelt und rund 25 % über Regenbecken entlastet. In der Regel erfolgt eine Entlastung bis zu einer Größenordnung von 30 mal/Jahr (siehe auch Merkblatt DWA-M 182 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.). Die Entlastungswassermengen sind i.d.R. durch die Bauwerke vorgeklärt bzw. durch das Niederschlagswasser stark verdünnt.

Das Abschlagsverhalten in Nordrhein-Westfalen erfüllt die gestellten Emissionsanforderungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren, RdErl. vom 03.01.1995 -IV B 6 - 031001 2102/IV B 5 - 673/4/2-32602, sog. Mischwassererlass NRW). In Bezug auf Immissionsanforderungen (Umsetzung EG-WRRL) wurden in den letzten Jahren eine Reihe konzeptioneller Maßnahmen ausgeführt, wie z.B. Nachweise zur Gewässerverträglichkeit gemäß BWK-Merkblatt 3 bzw. 7 (Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau - (BWK) e.V.). Die Ergebnisse der konzeptionellen Maßnahmen bilden auch die Grundlage für vielzählige Maßnahmen, die entweder bereits in der Umsetzung oder im Rahmen des 3. Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen sind. Die Umsetzungsmaßnahmen liegen im Bereich der Mischwasserbehandlung vor allem im Bau von Regenrückhaltebecken und Retentionsbodenfiltern. Ebenfalls vorgesehene Maßnahmen sind z.B. Erweiterungen, Optimierungen bzw. der Umbau von Regenüberlaufbecken bzw. Stauraumkanälen oder Änderungen bzw. Verlegungen von Regenüberläufen.

2. ***Wie werden die Auswirkungen von Mischwasserentlastungen auf die Gewässer, in die eingeleitet wird, untersucht? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten)***
3. ***In wie vielen Fällen sind in den letzten drei Jahren infolge von Mischwasserentlastungen Schäden an den Gewässern entstanden? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten)***

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei einer planmäßigen Entlastung von Mischwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (gemäß Genehmigung und Erlaubnis) ist im Allgemeinen nicht mit Schäden zu rechnen, da diese Entlastungen in der Regel nur lokal und zeitlich begrenzt auftreten. Das Mischwasser ist wie oben beschrieben in der Regel bereits vorgeklärt und je nach Stärke des Regenereignisses mit Niederschlagswasser verdünnt. Sind bei einem nicht ordnungsgemäßen Betrieb bzw. Ausbauzustand der Anlage oder auch infolge von Extremwetterereignissen Schäden entstanden, erfolgt die Behebung der Schäden bzw. die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde (Bezirksregierung bzw. Unteren Wasserbehörde). Eine zentrale Erfassung erfolgt nicht. Eine Ad-hoc-Abfrage bei den Bezirksregierungen zeigt, dass in den letzten drei Jahren nur in Einzelfällen Schäden im Gewässer entstanden sind. Dies können zum einen Schäden durch hydraulische Belastungen infolge von Extremwetterereignissen sein. Zum anderen kann es in Sommermonaten zu einer zusätzlichen Belastung durch den Eintrag von sauerstoffzehrenden Stoffen im Gewässer kommen, wenn Mischwasserentlastungen auf niedrige Gewässerabflüsse treffen (Beispiel Fischsterben 2019 in der Körne in Dortmund).

4. ***Inwieweit geben die wasserwirtschaftlichen Folgen der Starkregenereignisse im Juli 2021 der Landesregierung Anlass zu einer Neubewertung des Managements von Mischwasserentlastungen über die Gewässer?***
5. ***Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den Starkregenereignissen im Juli 2021 für die Notwendigkeit einer systematischen Analyse bestehender Entlastungsbauwerke im Hinblick auf ihre Eignung im Sinne einer den veränderten Anforderungen angemessenen Kapazität, Regenwasser aufzufangen?***

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei Starkregenereignissen wird die Kanalisation nicht in der Lage sein, das anfallende Wasser gänzlich aufzunehmen. Dies gilt sowohl im Misch- als auch im Trennsystem. Es ist vielmehr erforderlich, den Rückhalt im Vorfeld der Kanalisation (u.a. durch Versickerung, Retentionsräumen, Entsiegelungen, Überflutungsflächen an Gewässern etc.) – sofern es aufgrund der geographischen Lage möglich ist - zu verstärken. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere belastete versiegelte Flächen ebenfalls je nach Belastungsgrad eine Vorbehandlung des abfließenden Niederschlagswassers vor Einleitung in ein Gewässer, bei stark belasteten Flächen sogar eine Ableitung des Niederschlagswassers über eine Kläranlage bedürfen.

Die Abkopplung nicht belasteten Niederschlagswassers vom Mischsystem wird bereits heute unterstützt. Eine sogenannte Modifizierung des Mischsystems, in dem nicht belastete Niederschlagswasser z.B. von Dächern in Wohngebieten ohne wesentliche Metallanteile, dezentral abgekoppelt und z.B. über eine belebte Bodenzone ins Grundwasser versickert werden, ist seit längerem eine befürwortete Maßnahme und wurde z.B. im abgelaufenen Förderprogramm

„Wasser in der Stadt von Morgen“ und geplant in der neuen Förderrichtlinie „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ (KRIS) gefördert.

Eine grundsätzliche Neubewertung des Managements von Mischwasserentlastungen aufgrund von Starkregenereignissen wird derzeit nicht gesehen. Sollten sich aus der aktuell laufenden Auswertung der Schäden aus dem Starkregenereignis vom 14./15. Juli 2021 neue Erkenntnisse ergeben, wird eine Neubewertung zu prüfen sein.